

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 22.02.2013

Laufende Nummer: 01/2013

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio Science and Health an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Bio Science and Health
(Biowissenschaften und Gesundheit)
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 17.01.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. 2012 S. 672), sowie des § 2 Abs. 4 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 in der Fassung des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV.NRW. 2009 S. 255) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 22.10.2012 (Amtliche Bekanntmachung vom 29.10.2012) hat der Gründungsdekan der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Grundpraktikum
 - § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
 - § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
 - § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
 - § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
 - § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
 - § 10 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 11 Inkrafttreten
- Anlage: Prüfungs- und Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Bio Science and Health an der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, siebensemestriges Studium (grundständiger Studiengang) als auch das duale, neunsemestriges Studium (dualer Studiengang) und das berufsbegleitende, neunsemestriges Studium.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss. Das Ziel des Studiums ist in § 2 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium die Qualifikation eines Experten für die Gebiete Bio Science and Health (Biowissenschaften und Gesundheit) vermitteln. Diesem Ziel dient eine breit angelegte Ausbildung, in der die Studierenden neben Fachkompetenzen aus der Medizin, der Gesundheitsprävention und den Naturwissenschaften allgemeine und anwendungsbezogene Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften, Organisation und Informationstechnologien sowie interkulturelle Kompetenz erwerben.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge i.S.v. § 4 Abs. 6 RPO gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte weit überwiegend dem Gebiet der Gesundheitsprävention zuzurechnen sind.

§ 4

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Organisation des Profit- oder Nonprofit-Bereichs oder einer Einrichtung abgeleistet werden und mit naturwissenschaftlichen oder gesundheitsbezogenen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fragen vertraut machen. Es kann sich auch auf den Bereich der Produktion von gesundheitsfördernden Produkten, auf Dienstleistungen oder den Handel erstrecken.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

(1) Das Studienvolumen beträgt 120 Semesterwochenstunden.

(2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Im dualen Studiengang ist die parallel zu den ersten vier Semestern des Studiums zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Unternehmen ein integrierter Bestandteil des Studiums. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen der gewählten Studienrichtung fachlich entsprechen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft die Fakultät. In der dualen Phase werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Ausbildung im Betrieb vorgesehen. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.

(4) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. In den ersten vier Semestern des Studiums werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Berufstätigkeit vorgesehen.

(5) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstundenumfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt die Dauer von 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 202 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden acht Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 erstmals im Bachelorstudiengang Bio Science and Health der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Bio Science and Health, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 01.09.2010 (Amtliche Bekanntmachungen 16/2010) bis zum 29.02.2016 beenden.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an das Prüfungsamt zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 01.09.2010 studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Bio Science and Health B.Sc. (Curriculum)

Modul-Nr. Module No.	Module/Subjects	SWS CH	Lehrform/Type				Ex/Prü	CP	SWS / CH					SS ST 6	WS WT 7
			V/L	Ü/E	Pr/LC	Pro			WS / WT 1	SS / WT 2	WS / WT 3	SS / ST 4	WS / WT 5		
BSH_1	Physiologie und Anatomie Physiology and Anatomy	4	2	2			P	5	4						
BSH_2	Allgemeine und anorganische Chemie Basic and Inorganic Chemistry	4	2		2		P	5	4						
BSH_3	Biologie Biology	4	2		2		P	5	4						
BSH_4	Mathematik und Statistik Mathematics and Statistics	6	4	2			P	5	6						
BSH_5	Internationales Projektmanagement International Project Management	4	2	2			P	5	4						
BSH_6	Projekt 1 Project 1	4				4	T	6	4						
BSH_7	Organische Chemie Organic Chemistry	4	2		2		P	5		4					
BSH_8	Biochemie Biochemistry	4	2		2		P	5		4					
BSH_9	Grundlagen Recht Basics of Law	4	2	2			P	5		4					
BSH_10	Physikalisch-Chemische Grundlagen Basics of Physics and Physical Chemistry	5	2	1	2		P	5		5					
BSH_11	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften Basics of Economic Sciences	4	4				P	5		4					
BSH_12	Kommunikation und Marketing Communication and Marketing	4	3	1			P	5		4					
BSH_13	Integrierte Managementsysteme Integrated Management Systems	4	4				P	5			4				
BSH_14	Lebensmitteltechnologie Food Technology	4	2		2		P	5			4				
BSH_15	Datenmanagement und Demografie Data Management and Demography	4	2	2			P	5			4				
BSH_16	Lebensmittel- und Gesundheitsrecht Laws relating to Food and Health	4	2	2			P	5			4				
BSH_17	Mikrobiologie Microbiology	4	2		2		P	5			4				
BSH_18	Nanobiotechnologie Nanobiotechnology	4	2		2		P	5			4				
BSH_19	Hygiene und Reinigungsverfahren Hygiene and Cleaning	3	2		1		P	5					3		
BSH_20	Körperpflege und Kosmetik Personal Hygiene and Cosmetics	4	2		2		P	5					4		
BSH_21	Projekt 2 Project 2	4				4	T	10					4		
BSH_22	Personal- und Konfliktmanagement Human-Resources and Conflict Management	4	2	2			P	5						4	
BSH_23	Ernährungswissenschaften Nutrition Sciences	4	2	2			P	5						4	
BSH_24	Gesundheitsförderung Health Promotion	6	4	2			P	5						6	
BSH_25	Wirkstoffe und deren Analytik Drugs: Effects and Analytics	4	2		2		P	5						4	
BSH_26	Wahlpflichtkatalog 1 Elective modules 1	8	8				P	12						8	
BSH_27	Wahlpflichtkatalog 2 Elective modules 2	8	8				P	12						8	
Semesterwochenstunden // total credit hours		120	71	20	21	8			26	25	24	19	26	30	25
									Credit Points					30	25
														55	
														210	

Abbreviations: // Abkürzungen

CH = credit hours per week // SWS = Semesterwochenstunden
 WS = winter term // Wintersemester
 SS = summer term // Sommersemester
 Ex/Prü = type of examination // Prüfungsart
 CP = credit points (= ECTS-points)
 V/L = Lecture // Vorlesung
 E/Ü = exercise // Übung
 LC/Pr = lab course // Praktikum
 Pro = project // Projekt
 T = certificate // Testat (unbenotet)
 P = examination (marked) // benotete Prüfung

	gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem
SWS	120	26	25	24	19	26		
CP	210	31	30	30	32	32	30	25

Wahlpflichtkatalog*

Modul-Nr.	Wahlpflichtkatalog 1 Elective modules 1	CH	CP	Ex
BSH 26.1	Psychologie und Motivation Psychology and Motivation	2	3	P
BSH 26.2	Gesundheitsökonomie Health economics	2	3	P
BSH 26.3	Prävention und Rehabilitation Prevention and Rehabilitation	2	3	P
BSH 26.4	Nachhaltigkeit und Ernährungsökologie Sustainability and food ecology	2	3	P
BSH 26.5	Existenzgründung und Businessplan Corporate Planning	2	3	P
BSH 26.6	Biotechnologie Bioengineering	2	3	P
BSH 26.7	Wahlmöglichkeit Angebot HRW Module from any other study course at the Rhine-Waal University of Applied Sciences	2	3	P
BSH 26.8	Wahlmöglichkeit Angebot HRW Module from any other study course at the Rhine-Waal University of Applied Sciences	2	3	P
4 Pflichtmodule ergeben SWS/ CP =		8	12	

Qualifizierungsbereiche

Gesundheit/ Health

Management/ Recht

Naturwissenschaften

Wahlmöglichkeit aus anderen Studiengängen

Modul-Nr.	Wahlpflichtkatalog 2 Elective modules 2	CH	CP	Ex
BSH 27.1	Patentrecht Patent Law	2	3	P
BSH 27.2	Integrative Medizin Integrative Medicine	2	3	P
BSH 27.3	Controlling und Kostenrechnung Controlling and Cost Accounting	2	3	P
BSH 27.4	Intervention im Gesundheitssport (Physiotherapie) Intervention in Therapeutic Sport	2	3	P
BSH 27.5	Pharmakologie und Toxikologie Pharmacology and Toxicology	2	3	P
BSH 27.6	Ethik Ethics	2	3	P
BSH 27.7	Wahlmöglichkeit Angebot HRW Module from any other study course at the Rhine-Waal University of Applied Sciences	2	3	P
BSH 27.8	Wahlmöglichkeit Angebot HRW Module from any other study course at the Rhine-Waal University of Applied Sciences	2	3	P
4 Pflichtmodule ergeben SWS/ CP =		8	12	

* Die Fakultät behält sich das Recht vor eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl aus dem Wahlpflichtbereich bleibt unberührt.

** Die konkrete Auswahl aus dem Studienangebot bedarf der Zustimmung des/der Prüfungsausschussvorsitzenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal vom 12.02.2013 und aufgrund der Genehmigung des Präsidiums vom 05.02.2013.

Kleve, den 20. Februar 2013

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Prof. Dr. Marie-Louise Klotz